

Versorgungswerk

Beitragsfestsetzung 2020 für selbständige Tierärzte

Aus gegebenem Anlass wird auf das Beitragsfestsetzungsverfahren gemäß § 16 der Satzung des Versorgungswerkes hingewiesen. Danach entspricht der monatliche Beitrag für Pflichtmitglieder regelmäßig dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die für 2020 geltende **Beitragsbemessungsgrenze beläuft sich auf 6.900,00 €**. **Der Beitragssatz für 2019 beträgt 18,6 %**. Hieraus ergibt sich ein monatlicher Höchstbeitrag in Höhe von 1.283,40 €.

Der in jedem Fall monatlich zu entrichtende Mindestbeitrag beträgt 1/10 des Höchstbeitrages (128,34 €).

Soweit Einkünfte in Höhe der o. g. Beitragsbemessungsgrenze nicht erzielt werden, kann gem. § 16 Abs. 5 der Satzung ein Antrag auf einkommensbezogene Beitragsfestsetzung gestellt werden. Dem Antrag sind entsprechende Einkommensnachweise beizufügen.

Mitglieder mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit können den Nachweis durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das vorletzte Kalenderjahr oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe, sofern noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, nachweisen. Maßgeblich sind für Selbständige in jedem Fall die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, für die Beitragsfestsetzung 2020 also die Einkünfte von 2018.

Mitglieder, die eine **einkommensbezogene Beitragsfestsetzung** wünschen, haben den Antrag mit entsprechenden Einkommensnachweisen bis spätestens zum **30. April 2020** einzureichen. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf dieser Frist der Höchstbeitrag festgesetzt wird.

Die Vorlage der Einkommensnachweise bis zum **30. April 2020** vermeidet Unannehmlichkeiten für säumige Mitglieder und eventuelle Verzugsfolgen wie z. B. Zwangsvollstreckung.

Zusätzliche Höherversorgung

Mitglieder können gemäß § 14 der Satzung freiwillige zusätzliche Beiträge entrichten. Diese führen zu einer Erhöhung der Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsrente. Die Beiträge für eine Höherversorgung unterliegen wie die Pflichtbeiträge dem Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG. Sie dienen als Ausgleich für die nachgelagerte Besteuerung der Renten. Im Jahr 2019 können 88 % der Beiträge zum Versorgungswerk bis zu einer Obergrenze von jährlich 21.388 EUR bei Alleinstehenden und 42.776 EUR bei Ehepaaren als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Für das laufende Beitragsjahr 2019 können **zusätzliche Beitragszahlungen nur dann berücksichtigt werden, wenn der Geldeingang auf Ihrem Mitgliedskonto bis zum 31. Dezember 2019 eingegangen und verbucht ist**. Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, teilen Sie uns dies bitte schriftlich oder telefonisch mit. Weitere Informationen zu diesem Thema, insbesondere zu steuerlichen Fragen, finden Sie auf der Homepage des Versorgungswerks der Landestierärztekammer Hessen unter www.vw-ltk-hessen.de. Für detaillierte Informationen zu Ihrem persönlichen Sonderausgabenabzug wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Rückfragen richten Sie bitte an die für Sie zuständige Mitarbeiterin des Versorgungswerks

A – K Frau Eisenbach Tel.: 06127 - 90 75 - 16
L – Z Frau Hannappel Tel.: 06127 - 90 75 - 18

Bankverbindungen:

DAÄB Frankfurt/Main
BLZ: 300 606 01
Konto-Nr.: 000 170 252 1
IBAN DE37 3006 0601 0001 7025 21
BIC (Swift Code) DAAEDED3

Postgiro Frankfurt/Main
BLZ: 500 100 60
Konto-Nr.: 259 86-605
IBAN DE47 5001 0060 0025 9866 05
BIC (Swift Code) PBNKDEFF

Deutsche Bank Wiesbaden
BLZ: 510 770 21
Konto-Nr.: 300 137
IBAN DE65 510 700 210 0300137 00
BIC (Swift Code) DEUTDEFF510